jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/2/1 6Ob335/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.1967

Norm

EheG §60 Abs2

Rechtssatz

Eine Vereinbarung der Parteien über das Verschulden ist grundsätzlich unzulässig (Schwind in Klang 2.Auflage I/1 S 837 Z 3). Es steht dem Beklagten aber frei, seinen Prozeßstandpunkt, den Mitschuldantrag nicht aufrecht zu erhalten, im Zuge der mündlichen Streitverhandlung auch wieder zu ändern, da es sich um eine verfahrensrechtliche Willenserklärung handelt. Ein Verzicht auf die Geltendmachung bestimmter Eheverfehlungen kann aus seiner Erklärung jedenfalls nicht abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 335/66
  Entscheidungstext OGH 01.02.1967 6 Ob 335/66
  Veröff: EFSlg 8641

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0057434

Dokumentnummer

JJR_19670201_OGH0002_0060OB00335_6600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at